

rend sind, z. B. der durch Vertrauensmißbrauch eines leitenden Mitarbeiters im Außenhandel verursachte Verlust von Märkten für bestimmte Erzeugnisse.

Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals **die Tat zusammen mit anderen ausführt** setzt das Zusammenwirken von mindestens zwei Personen voraus, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Tatbegehung zusammengeschlossen haben (vgl. hierzu Ausführungen zu § 162 Anm. 3). Es ist nicht erforderlich, daß alle mitwirkenden Personen die Subjekteigenschaft nach § 165 haben; jedoch muß zumindest ein Mitwirkender diese Eigenschaft besitzen und unter Mißbrauch seiner Vertrauensstellung handeln. Mit ihm müssen sich die anderen unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung zusammengeschlossen haben. Alle Beteiligten eines solchen verbrecherischen Zusammenwirkens sind als Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Art und Weise sowie der Umfang der Beteiligung des einzelnen sind im Urteil festzustellen.

Ist die **Tatbeteiligung nach Abs. 3 von untergeordneter Bedeutung**, findet diese Bestimmung nur für denjenigen Anwendung, der einen solchen untergeordneten Tatbeitrag geleistet hat. Untergeordnete Tatbeteiligung kann vorliegen, wenn der Tatbeitrag des einzelnen von nicht erheblicher Schwere ist und sich im Hinblick auf seine Tatintensität oder auch in seinen Auswirkungen deutlich von den Tatbeiträgen der übrigen unterscheidet und im Verhältnis zur gesamten Straftat und für sich genommen geringfügig ist.

8. Versuch liegt vor, wenn in Ausübung einer Vertrauensstellung mit dem Mißbrauch der Befugnisse, der die tatbestandsmäßigen Folgen haben kann, begonnen wird, d. h. der Täter bestimmte Dispositionen, Entscheidungen, oder Maßnahmen getroffen oder unterlassen hat, die einen vom Vorsatz umfaßten Schaden herbeiführen können.

9. Neben den in Anmerkung 7 beschriebenen Formen des Zusammenwirkens meh-

rerer Tatbeteiligter, bei denen alle Beteiligten als Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind, ist Beihilfe auch außerhalb des Zusammenwirkens möglich.

Der **Gehilfe** braucht weder eine Vertrauensstellung zu besitzen, noch deren Befugnisse zu mißbrauchen. Es genügt objektives Zusammenwirken mit dem Täter (oder Organisator) in Kenntnis der wesentlichen Umstände, d. h. zumindest bedingter Vorsatz hinsichtlich der vom Täter wahrgenommenen und mißbrauchten Vertrauensstellung und Befugnisse, die mit seiner Hilfe (auch durch Unterlassen) zum wirtschaftlichen Schaden führen. Unterstützt der Inhaber einer Vertrauensstellung den Vertrauensmißbrauch eines anderen, so ist er dann nicht Gehilfe, sondern selbst Täter, wenn ihm in bezug auf die zu bedeutenden wirtschaftlichen Schäden führende Handlung eigene Rechtspflichten zu deren Unterlassung oder Verhinderung obliegen, wenn z. B. der technische Leiter eines Betriebes an der Realisierung einer vom Hauptbuchhalter des Betriebes getroffenen, zu einem bedeutenden wirtschaftlichen Schaden führende Entscheidung mitwirkt (OG-Urteil vom 27. 4. 1970/2 Ust 27/69).

10. Tateinheit zwischen Eigentumsstraftaten (§§ 158, 159, 161 a), bei denen die Zielstellung in der persönlichen Bereicherung für sich oder andere besteht und Vertrauensmißbrauch kann dann vorliegen, wenn neben der Schädigung des sozialistischen Eigentums und dem dadurch erreichten rechtswidrigen Vermögensvorteil für den Täter oder andere bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht wurden (OG-Urteil vom 26. 10. 1978/2 OSB 13/78). Hier muß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausübung der Befugnisse und der Eigentumsstraftat gegeben sein.

Tateinheit mit § 171 ist gegeben, wenn mit der, der Falschmeldung zugrunde liegenden Manipulation ökonomischer Kennziffern zugleich ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden herbeigeführt wurde. Möglich ist auch Tateinheit mit den §§ 170, 172,